



LANDKREIS WOLFENBÜTTEL

Die Landrätin

Damen und Herren Mitglieder
des Ausschusses für Umwelt,
Klimaschutz, Nachhaltigkeit und Landwirtschaft

Wolfenbüttel, den 18. August 2026

Alle anderen Damen und Herren
Kreistagsmitglieder nachrichtlich

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden lade ich zur 23. **Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Klimaschutz, Nachhaltigkeit und Landwirtschaft** des XIX. gewählten Kreistages ein.

Sitzungstermin:	Montag, 31.08.2026, 18:30 Uhr
Ort, Raum:	Landkreis Wolfenbüttel, Bahnhofstr. 11, 38300 Wolfenbüttel, großer Sitzungssaal

Die Sitzung findet in hybrider Form statt. Sie können entweder persönlich oder per Video zugeschaltet an der Sitzung teilnehmen.

Bitte teilen Sie Frau Dr. Swieter (E-Mail: a.swieter@lk-wf.de, Tel.: 05331/849039) möglichst bis zum 26.08.2026 mit, in welcher Form Sie teilnehmen möchten.

T A G E S O R D N U N G:

Öffentliche Sitzung:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit (§§ 23, 5b GO)
3. Feststellung der Tagesordnung (§§ 23, 5c GO)
4. Genehmigung des Protokolls über die 22. Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Klimaschutz, Nachhaltigkeit und Landwirtschaft vom 15.06.2026 (§§ 23, 5d GO)
5. Anfragen (§§ 23, 5e GO)

- 5.1. Fragestunde für Einwohnerinnen und Einwohner (§§ 23, 18 GO)
- 5.2. Anfragen von Kreistagsmitgliedern/ Ausschussmitgliedern (§§ 23, 17 GO)
6. Rückholung des Atommülls aus der Schachtanlage Asse II; hier: Bericht der Verwaltung
7. Positionsbestimmung in Sachen Asse II
Vorlage: XIX-0724/2026
8. Antrag der Kreistagsfraktion Bündnis 90/Die GRÜNEN: Allgemeinverfügung zum Schutz des Igels
9. 1. Verordnung zur Änderung, des Landkreises Wolfenbüttel, über die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Altenau auf den Gebieten der Samtgemeinde Elm-Asse, der Samtgemeinde Sickte und der Stadt Wolfenbüttel vom 07.09.2015
Vorlage: XIX-0722/2026
10. Wasserversorgungskonzept; hier: Bericht der Verwaltung
11. Bericht der Landrätin über wichtige Angelegenheiten ggf. mit Aussprache (§ 85 Abs. 4 NKomVG, §§ 23, 5h GO)
12. Fragestunde für Einwohnerinnen und Einwohner (§§ 23, 18, 5i GO)

Freundliche Grüße
im Auftrag



Sven Volkers

Geschäftszeichen 670 / SW	Datum 17.08.2026	Vorlage-Nr. XIX-0724/2026
-------------------------------------	----------------------------	-------------------------------------

Beratungsfolge	Sitzung	Sitzung am	Zuständigkeit
Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz, Nachhaltigkeit und Landwirtschaft	öffentlich	31.08.2026	Vorberatung
Kreisausschuss	nicht öffentlich	05.10.2026	Vorberatung
Kreistag	öffentlich	26.10.2026	Entscheidung

Betreff Positionsbestimmung in Sachen Asse II
--

Beschlussvorschlag:
1. Der Kreistag beschließt die als Anlage beigefügte „Positionsbestimmung zum aktuellen Stand der Rückholung der radioaktiven Abfälle aus der Schachtanlage Asse II“. 2. Die Positionsbestimmung bildet den aktuellen politischen und fachlichen Rahmen für die Interessen des Landkreises Wolfenbüttel im weiteren Verfahren der Rückholung. 3. Der Landkreis Wolfenbüttel erwartet von der Bundesgesellschaft für Endlagerung mbH (BGE), dass sie die Rückholung aller radioaktiven Abfälle aus der Schachtanlage Asse II innerhalb dieses Rahmens konsequent, sicher, transparent und mit größtmöglicher Beschleunigung vorantreibt.

Aufwand/Auszahlung i. €	Produktkonto	☐ Ergebnishaushalt ☐ Finanzhaushalt	Haushaltsjahr/e
Mittel stehen	☐ zur Verfügung	☐ nicht zur Verfügung	☐ nur bereit i. H. v. Euro
Deckungsvorschlag	☐ Mehrerträge/-einzahlungen bei	☐ Minderaufwendungen/-auszahlungen bei	

Diese Maßnahme hat Auswirkungen auf die Erreichung folgender Oberziele:			
Präambel	Konsolidierung der Kreis- und Gemeindefinanzen	☐ unterstützt	☐ behindert
	Bürgerfreundlichkeit der Kreisverwaltung	☐ unterstützt	☐ behindert
Oberziel 1	Gesellschaftlicher Zusammenhalt	☐ unterstützt	☐ behindert
Oberziel 2	Bildung und Kultur	☐ unterstützt	☐ behindert
Oberziel 3	Arbeit und Wirtschaft	☐ unterstützt	☐ behindert
Oberziel 4	Umwelt- und Klimaschutz	☒ unterstützt	☐ behindert
Oberziel 5	Mobilität und Infrastruktur	☐ unterstützt	☐ behindert

Begründung:

5 Die Rückholung der radioaktiven Abfälle aus der Schachanlage Asse II ist für die Bevölkerung, die Kommunen und den Landkreis von herausragender Bedeutung. Sie dient dem Schutz von Mensch und Umwelt und ist zugleich mit erheblichen technischen, bergbaulichen, radiologischen, rechtlichen und gesellschaftlichen Herausforderungen verbunden.

10 Auf der Informationsveranstaltung der BGE am 14.04.2026 wurden neue Erkenntnisse zum weiteren Vorgehen vorgestellt. Nach den Angaben der BGE ist der ursprünglich angenommene Beginn der Rückholung im Jahr 2033 nicht mehr darstellbar. Als wesentlicher zeitbestimmender Faktor wurde die Errichtung und Inbetriebnahme des Rückholschachts Asse 15 5 benannt. Der derzeitige Planungsstand sieht eine Einsatzbereitschaft des Schachts im Jahr 2039 vor. Zudem wurden weiterentwickelte Konsequenzanalysen und ein aktualisiertes geologisches 3D-Modell vorgestellt.

20 Diese Entwicklungen verändern die zeitliche Perspektive der Rückholung und machen aus Sicht des Landkreises eine aktuelle politische Einordnung erforderlich. Zugleich unterstreichen die vorgestellten Erkenntnisse die Notwendigkeit, die Risiken der weiteren Verzögerungen, die Bergsicherheit, den Lösungszutritt sowie die Langzeitsicherheit fortlaufend zu bewerten.

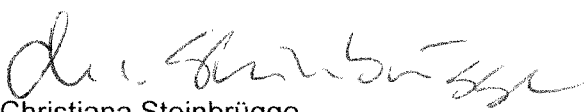
25 Die von der Vorbereitungsgruppe erarbeitete Positionsbestimmung formuliert sieben Leitlinien für das weitere Vorgehen. Diese betreffen insbesondere:

- das erklärte Ziel der Rückholung aller radioaktiven Abfälle auf Grundlage der Lex Asse,
- die oberste Priorität der Sicherheit für Mensch und Umwelt,
- 30 ▪ die Entwicklung verschiedener Rückholungs- und Priorisierungsszenarien,
- die transparente Darlegung neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse,
- die Begrenzung erforderlicher Bauwerke auf das sicherheitlich und funktional notwendige Maß,
- einen fairen und nachvollziehbaren Standortvergleich für ein Zwischenlager,
- 35 ▪ die Entkopplung bzw. Parallelisierung der Endlagersuche für hochradioaktive sowie schwach- und mittelradioaktive Abfälle unter besonderer Berücksichtigung des Asse-Inventars.

40 Die Positionsbestimmung ist nicht als Ersatz für die gesetzlichen und atomrechtlichen Zuständigkeiten des Bundes oder der BGE gedacht. Sie stellt vielmehr die politische Perspektive des Landkreises Wolfenbüttel dar.

45 Der Landkreis verbindet damit insbesondere die Erwartung, dass die BGE diese Positionsbestimmung bei ihrer Planung und Umsetzung berücksichtigt und die Rückholung der radioaktiven Abfälle aus der Schachanlage Asse II innerhalb dieses Rahmens konsequent, sicher, transparent und mit größtmöglicher Beschleunigung vorantreibt und Absichten sowie Entscheidungen mit dem Landkreis Wolfenbüttel rückkoppelt.

50 Der Beschluss schafft eine belastbare Position gegenüber BGE, Bund und Land hinsichtlich der Rückholung aus der Schachanlage Asse II sowie eine Transparenz gegenüber den Menschen und betroffenen Kommunen zur Haltung des Landkreises Wolfenbüttel.

55 
Christiana Steinbrügge

Anlage:

60 Vorschlag zur Positionsbestimmung zum aktuellen Stand der Rückholung des Atommülls aus der Schachanlage Asse II, erarbeitet von der Vorbereitungsgruppe, Stand: 10.06.2026.

Vorschlag zur Positionsbestimmung zum aktuellen Stand der Rückholung des Atommülls aus der Schachtanlage Asse II

1. Die Rückholung aller radioaktiven Abfälle aus der Schachtanlage Asse II ist das erklärte Ziel. Die rechtliche Grundlage bildet die Lex Asse.
2. Die Sicherheit für Mensch und Umwelt ist das oberste Gebot. Dies gilt für den Prozess der Rückholung ebenso wie für die Langzeitsicherheit.
3. Angesichts der veränderten zeitlichen Perspektive sind verschiedene Szenarien zu erstellen, die die Priorisierung von Schritten zur Rückholung aufzeigen. Zu berücksichtigen sind dabei u. a. die radioaktive Belastung der Abfälle und ihre Zugänglichkeit sowie die Wechselwirkungen mit weiteren Faktoren (etwa Gebirgsstabilität, Lösungszutritt, Gefahreneintrittswahrscheinlichkeit).
4. Neue Erkenntnisse, die sich aus der stetigen wissenschaftlichen Überprüfung der Ausgangslage (beispielsweise über Konsequenzenanalysen bzw. Bergsicherheit) ergeben, sind transparent darzulegen. Schlussfolgerungen für das weitere Vorgehen sind mit den Verantwortlichen und Betroffenen transparent zu diskutieren. Erkenntnisse fließen in die Planung mit ein.
5. Die Errichtung von Bauwerken, die für die Rückholung, Charakterisierung und Konditionierung essentiell sind, ist nur in dem Umfang vertretbar, wie sie der Sicherheit dienen und mit dem Natur- und Umweltschutz vereinbar sind.
6. Für den Bau eines Zwischenlagers gilt weiterhin die Forderung nach einem fairen und nachvollziehbaren Vergleich zwischen Asse-nahen und konkreten Asse-fernen Standorten anhand von transparenten Kriterien. Hierbei müssen auch die geopolitischen Gefahren Beachtung finden.
7. Die Suche nach einem Endlager für hochradioaktive Abfälle und einem Endlager für schwach- und mittelradioaktive Abfälle ist nach Abschluss der derzeitigen geologischen Prüfphase voneinander abgekoppelt zu parallelisieren. Die in der Schachtanlage Asse II eingelagerten Abfälle sind unter Berücksichtigung des speziellen Inventars (u. a. kontaminiertes Salz) in besonderem Maß zu berücksichtigen und zügig in ein dafür geeignetes Endlager zu verbringen. Hierzu ist eine verbindliche schriftliche Zusage seitens der zuständigen Ministerien erforderlich, die über die Dauer von Legislaturperioden hinaus Gültigkeit hat.

Kreistagsfraktion Wolfenbüttel

Bertold Brücher
Fraktionsvorsitzender

Okerstr. 7, 38300 Wolfenbüttel
kreistag@gruene-wf.de

Wolfenbüttel, 19.05.2026

Antrag, einzubringen in der Kreistagssitzung am 29.06.2026

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,
sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen Kreistagsabgeordnete,
sehr geehrte Damen und Herren,

in der nächsten Kreistagssitzung werden wir folgenden Antrag einbringen:

Der Landkreis Wolfenbüttel erlässt eine Allgemeinverfügung zum Schutz des Igels. Hierin soll der Einsatz von Mährobotern in der Nacht – von einer halben Stunde vor Sonnenuntergang bis eine halbe Stunde nach Sonnenaufgang – untersagt werden.

Begründung:

Igel gehören zu unserer heimischen Tierwelt und stehen inzwischen auf der Vorwarnliste der Roten Liste. Der Braunbrustigel („Westeuropäischer Igel“) ist nach Bundesnaturschutzgesetz besonders geschützt. Dennoch gehen die Bestände zurück. Neben Lebensraumverlust und Straßenverkehr spielt zunehmend auch der nächtliche Einsatz von Mährobotern eine Rolle. Da Igel nachtaktiv sind und sich bei Gefahr einrollen statt zu fliehen, können die Geräte schwere Verletzungen verursachen. Technische Lösungen bieten bislang keinen verlässlichen Schutz.

Umliegende Landkreise wie z.B. Peine und Helmstedt haben mittlerweile eine Allgemeinverfügung zum Schutz des Igels erlassen.

Mit freundlichen Grüßen,
für die Fraktion Bündnis 90/Die GRÜNEN

Bertold Brücher, Fraktionsvorsitzender

Geschäftszeichen II-641.1/Fe	Datum 08.08.2026	Vorlage-Nr. XIX-0722/2026
--	----------------------------	-------------------------------------

Beratungsfolge	Sitzung	Sitzung am	Zuständigkeit
Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz, Nachhaltigkeit und Landwirtschaft	öffentlich	31.08.2026	Vorberatung
Kreisausschuss	nicht öffentlich	05.10.2026	Vorberatung
Kreistag	öffentlich	26.10.2026	Entscheidung

Betreff

1. Verordnung zur Änderung, des Landkreises Wolfenbüttel, über die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Altenau auf den Gebieten der Samtgemeinde Elm-Asse, der Samtgemeinde Sickte und der Stadt Wolfenbüttel vom 07.09.2015

Beschlussvorschlag:

Die als Anlage beigefügte Verordnung des Landkreises Wolfenbüttel über die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Altenau auf den Gebieten der Samtgemeinde Elm-Asse, der Samtgemeinde Sickte und der Stadt Wolfenbüttel wird beschlossen.

Aufwand/Auszahlung i. €	Produktkonto	☐ Ergebnishaushalt ☐ Finanzhaushalt	Haushaltsjahr/e
Mittel stehen	☐ zur Verfügung	☐ nicht zur Verfügung	☐ nur bereit i. H. v. Euro
Deckungsvorschlag	☐ Mehrerträge/-einzahlungen bei	☐ Minderaufwendungen/-auszahlungen bei	

Diese Maßnahme hat Auswirkungen auf die Erreichung folgender Oberziele:

Präambel	Konsolidierung der Kreis- und Gemeindefinanzen	☐ unterstützt	☐ behindert
	Bürgerfreundlichkeit der Kreisverwaltung	☐ unterstützt	☐ behindert
Oberziel 1	Gesellschaftlicher Zusammenhalt	☐ unterstützt	☐ behindert
Oberziel 2	Bildung und Kultur	☐ unterstützt	☐ behindert
Oberziel 3	Arbeit und Wirtschaft	☐ unterstützt	☐ behindert
Oberziel 4	Umwelt- und Klimaschutz	☒ unterstützt	☐ behindert
Oberziel 5	Mobilität und Infrastruktur	☐ unterstützt	☐ behindert

Begründung:

10 Nach § 127 Abs. 2 des Gesetzes zur Neuregelung des Wasserrechts (Niedersächsisches Wassergesetz – NWG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 64), in der derzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts (ZustVO-Wasser) in der derzeit gültigen Fassung ist die untere Wasserbehörde für die Festsetzung von Überschwemmungsgebieten zuständig.

15 Ermittelt und betrachtet worden sind Bereiche, in denen ein Hochwasserereignis statistisch einmal in 100 Jahren zu erwarten ist, und die zur Hochwasserentlastung und Rückhaltung beanspruchten Gebiete.

20 Der Niedersächsische Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) hat auf Grundlage der rechnerischen Ermittlung der Grenzen des Überschwemmungsgebiets sogenannte Arbeitskarten erstellt. Diese bilden die Grundlage für die vorläufige Sicherung durch den NLWKN, die durch öffentliche Bekanntmachung im Niedersächsischen Ministerialblatt am 22.01.2020 (Nds. MBl. Nr. 2/2020) erfolgt ist.

25 Dieses Überschwemmungsgebiet ist nun gemäß § 115 Abs. 2 NWG durch Verordnung festzusetzen.

30 Die besonderen Schutzvorschriften in Überschwemmungsgebieten sind in §§ 78 und 78a Wasserhaushaltsgesetz (WHG) näher bestimmt. Im Überschwemmungsgebiet ist untersagt:

1. die Ausweisung von neuen Baugebieten im Außenbereich in Bauleitplänen oder sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch, ausgenommen Bauleitpläne für Häfen und Werften,
- 35 2. die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nach den §§ 30, 33, 34 und 35 des Baugesetzbuches,
3. die Errichtung von Mauern, Wällen oder ähnlichen Anlagen, die den Wasserabfluss behindern können,
- 40 4. die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen außerhalb von Anlagen,
5. das Ablagern und das nicht nur kurzfristige Lagern von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können,
- 45 6. das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche,
7. das Anlegen von Baum- oder Strauchpflanzungen, soweit diese den Zielen des vorsorglichen Hochwasserschutzes entgegenstehen,
- 50 8. die Umwandlung von Grasland in Ackerland,
9. die Umwandlung von Auwald in eine andere Nutzungsart.

55 Die untere Wasserbehörde kann unter den Voraussetzungen des § 78 Abs. 2 WHG die Ausweisung neuer Baugebiete im Außenbereich ausnahmsweise zulassen.

60 Die Errichtung oder Erweiterung von baulichen Anlagen in bestehenden Siedlungsgebieten darf nur unter den Voraussetzungen des § 78 Abs. 5 und von sonstigen Maßnahmen nach § 78a Abs. 2 WHG genehmigt werden.

65

Ablauf des Festsetzungsverfahrens:

Vorläufige Sicherung für die Altenau vom 22.01.2020

70 **12.01. bis 12.03.2026** Auslegung des Verordnungsentwurfes sowie der Arbeitskarten bei den betroffenen Gemeinden und beim Landkreis Wolfenbüttel sowie auf den dazugehörigen Internetseiten

parallel: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

75

26.03.2026 Ende der Einwendungsfrist

30.06.2026 Erörterungstermin

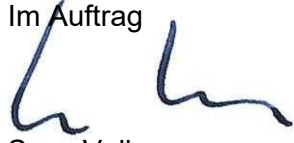
80 Die im Verfahren eingegangenen Einwendungen und Stellungnahmen sowie deren Würdigung sind in der Anlage 2 unter den Themen „Aufgehöhte Grundstücke“ (Thema 1), „Gewässerunterhaltung“ (Thema 2), „Hochwasserstände“ (Thema 3) sowie „Straßenunterhaltung“ (Thema 4) zusammengestellt.

85 Insbesondere wurde im Verfahren die Betroffenheit einzelner Grundstücke, die Unterhaltung der Altenau sowie der angrenzenden Gräben und Drainagen und die Freistellung bestehender Straßen- und Verkehrsanlagen thematisiert. Die Überprüfung anhand aktueller Höhendaten führte teilweise zu einer Anpassung der Gebietsabgrenzung; in einem weiteren Fall verblieb das Grundstück im Überschwemmungsgebiet, da der Wasserspiegel weiterhin knapp über dem Geländeniveau lag. Fragen der Gewässer-, Graben- und Drainageunterhaltung sind unabhängig von der Neufestsetzung sind insbesondere mit dem zuständigen Unterhaltungspflichtigen zu klären. Eine ausdrückliche Regelung zur Unterhaltung bestehender Verkehrsanlagen war nicht erforderlich.

95 Bis auf eine Abänderung der Überschwemmungsgebietsgrenze im Bereich Wendessen, gab es keine weiteren Anpassungen.

Im Auftrag

100



Sven Volkers

105

Anlagen:

1. Unterlagen zur Beschlussfassung:

- a) Verordnungsentwurf, Stand 02_2026
- b) Blatt 1/1: Übersichtskarte 07_2026
- c) Blatt 1/4: Lageplan 1 07_2026
- d) Blatt 2/4: Lageplan 2 07_2026
- e) Blatt 3/4: Lageplan 3 07_2026
- f) Blatt 4/4: Lageplan 4 07_2026

115

2. Einwendungen und Stellungnahmen nach Themenbereichen

120

1. Verordnung zur Änderung, des Landkreises Wolfenbüttel, über die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Altenau auf den Gebieten der Samtgemeinde Elm-Asse, der Samtgemeinde Sickte und der Stadt Wolfenbüttel vom 07.09.2015

Aufgrund des § 76 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz WHG) in der Fassung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189) und des § 115 des Gesetzes zur Neuregelung des Niedersächsischen Wasserrechts (NWG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. September 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 82), sowie § 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes i.d.F. vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. Nr. 31/2010 S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29.01.2025 (Nds. GVBl. Nr. 3/2025), hat der Kreistag in seiner Sitzung vom ... folgende Verordnung beschlossen:

§ 1 Überschwemmungsgebiet

- (1) Für die Altenau im Landkreis Wolfenbüttel wird ein Überschwemmungsgebiet festgesetzt. Das Überschwemmungsgebiet beginnt östlich des Ortes Schöppenstedt (Samtgemeinde Elm-Asse) und endet südlich der Okertalsiedlung (Stadt Wolfenbüttel).
- (2) Die Grenzen des Überschwemmungsgebietes sind in der als Anlage beigefügten Übersichtskarte im Maßstab 1: 25 000 eingezeichnet. Die genauen Grenzen des Überschwemmungsgebietes ergeben sich aus 4 Karten im Maßstab 1: 5 000, die Bestandteil dieser Verordnung sind.
- (3) Das Gewässer selbst ist mit Gewässerbett und Ufer nicht Bestandteil des Überschwemmungsgebiets. Das festgesetzte Überschwemmungsgebiet schließt an das Gewässer an und wird durch rot gezogene Linien begrenzt. Die Grenze ist die Außenkante dieser Linie.
- (4) Der Verordnungstext und die Karten können vom Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung an, bei folgenden Behörden während der Dienststunden kostenlos eingesehen werden:
 - Landkreis Wolfenbüttel, Untere Wasserbehörde, Bahnhofstraße 11, 38300 Wolfenbüttel;
 - Stadt Wolfenbüttel, Stadtmarkt 3-6, 38300 Wolfenbüttel;
 - Samtgemeinde Elm-Asse, Markt 3, 38170 Schöppenstedt;
 - Samtgemeinde Sickte, Am Kamp 12, 38173 Sickte;
 - sowie auf der Internetseite www.lk-wf.de.

§ 2 Verbote, Genehmigungspflicht

- (1) Verbote und Genehmigungspflichten für Handlungen oder Maßnahmen im Überschwemmungsgebiet richten sich nach den Vorschriften des WHG sowie des NWG in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Die untere Wasserbehörde kann im Einzelfall anordnen, dass der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstückes im Überschwemmungsgebiet
 1. Gegenstände zu beseitigen hat, die den Wasserabfluss beeinträchtigen können;
 2. Auflandungen zu verhüten, zu beseitigen oder Vertiefungen aufzufüllen hat.

(3) Im Überschwemmungsgebiet ist die Errichtung baulicher Anlagen allgemein zugelassen, wenn

1. die Wasserverdrängung der Anlage maximal 1 m³ beträgt,
2. die Anlage hochwasserangepasst errichtet wird, soweit dies zum Grundwasserschutz oder zum Schutz der Anlage erforderlich ist,
3. die Anlage bei Hochwasser kein Hindernis für den Wasserabfluss darstellt und
4. die Anlage gegen Abschwemmen gesichert ist.

Die Maßnahmen nach Absatz 3 sind der Unteren Wasserbehörde rechtzeitig vor Baubeginn anzuzeigen.

§ 3 Ausnahmen

(1) Genehmigungsfrei im Überschwemmungsgebiet sind:

1. das Lagern von Stroh-, Heu- und Silageballen in der Zeit vom 01. April bis zum 30. September eines jeden Jahres mit der Maßgabe, dass sie bei Hochwasser zu entfernen sind; dieses tritt ein, sobald die Altenau bordvoll ist und droht über die Ufer zu treten;
2. das Zwischenlagern von Zuckerrüben für die Zuckerrübenabfuhr auf den Schlägen. Die Lagerplätze für Zuckerrüben innerhalb des Überschwemmungsgebietes sind einmalig mit der unteren Wasserbehörde abzustimmen. Die Rübenmieten sind im Hochwasserfall durch eine Abdeckung gegen Abschwemmen zu sichern;
3. das Aufstellen von ortsüblichen Weidezäunen und Viehtränken;
4. die Bepflanzung in Klein- und Hausgärten;
5. die Errichtung und Erweiterung von Bauten oberhalb des bei einem hundertjährigen Hochwasserereignis zu erwartenden Wasserspiegels sowie Baumaßnahmen, die das Gelände im Überschwemmungsgebiet nicht aufhöhen und keinen Retentionsraumverlust darstellen (z.B. die unterirdische Verlegung von Erdkabeln und Leitungen), sofern sie keine Auswirkungen auf die Beschaffenheit des Grund- oder Oberflächenwassers haben können;
6. die ordnungsgemäße Unterhaltung von landwirtschaftlichen Wegen, sofern durch Aufhöhungen kein natürlicher Retentionsraum vernichtet wird. Zur Beurteilung sind die beabsichtigten Unterhaltungsmaßnahmen daher vorab mit der unteren Wasserbehörde abzustimmen.

§ 4 Bestandsschutz

- (1) Anlagen, die beim Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig vorhanden sind, bleiben weiter zugelassen.
- (2) Die Zulässigkeit von Anordnungen der Wasserbehörde nach § 78 Abs. 4 WHG und § 116 NWG bleibt unberührt.

§ 5 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis Wolfenbüttel in Kraft.

- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung wird die vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes für die Altenau im Landkreis Wolfenbüttel durch die Bekanntmachung des Niedersächsischen Landesbetriebes für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (Nds. Ministerialblatt Nr. 2/2020 vom 22.01.2020) gegenstandslos.
- (3) Mit Inkrafttreten wird die Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Altenau vom 07.09.2015 des Landkreises Wolfenbüttel gegenstandslos.

Wolfenbüttel, XX.XX.XXXX

Landkreis Wolfenbüttel

Die Landrätin (Siegel)



Anlage 1b zur Vorlage
XIX-0722/2026

Legende

- Überschwemmungsgebiet Altenau
- Kreisgrenze
- Samtgemeindegrenzen

 Landkreis Wolfenbüttel
Die Landrätin

Neufestsetzung
des Überschwemmungsgebietes
der Altenau
im Bereich des
Landkreises Wolfenbüttel

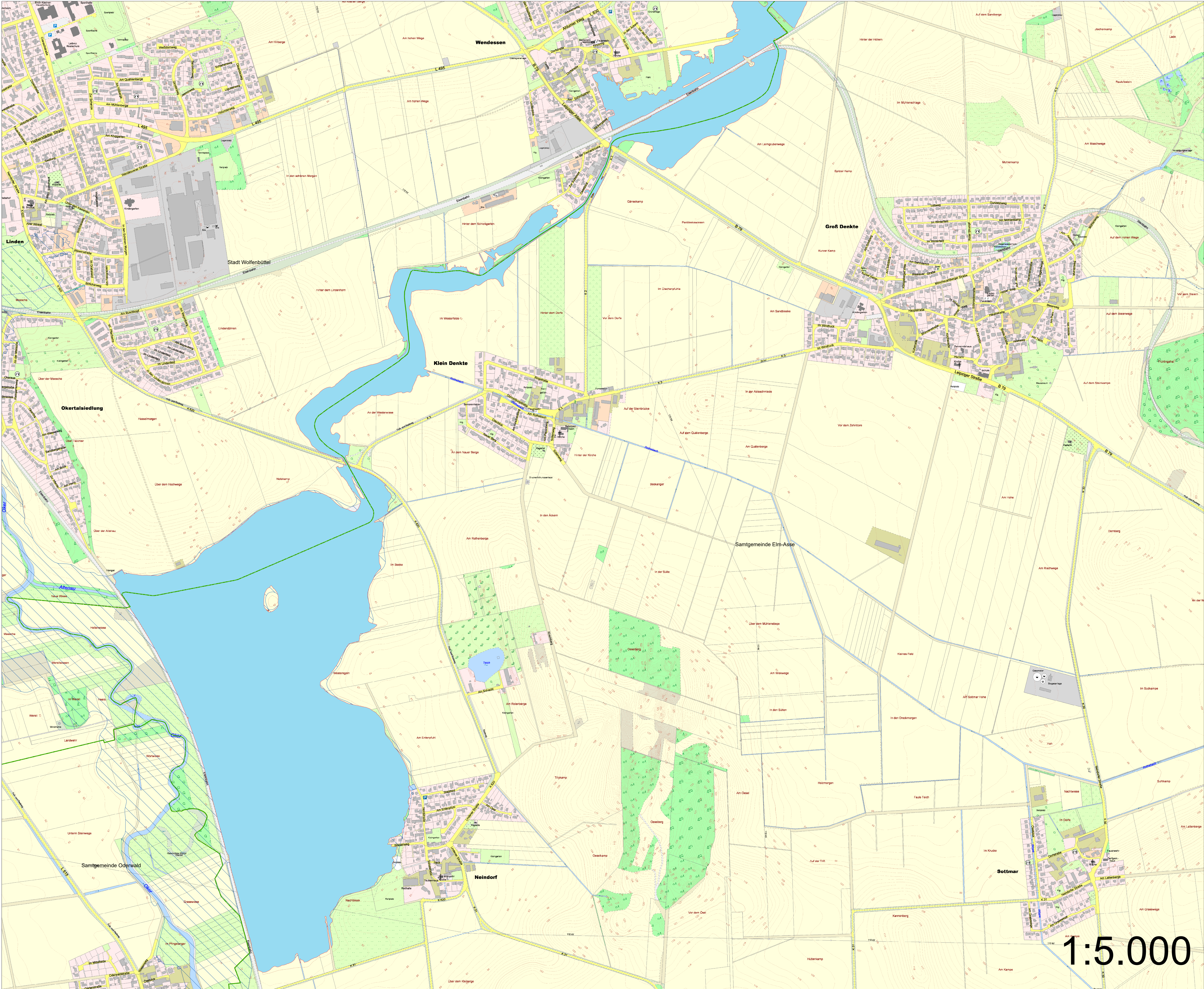
Übersichtskarte

Anlage 1
Blatt 1 von 1
zur Überschwemmungsgebietsverordnung
des Landkreises Wolfenbüttel

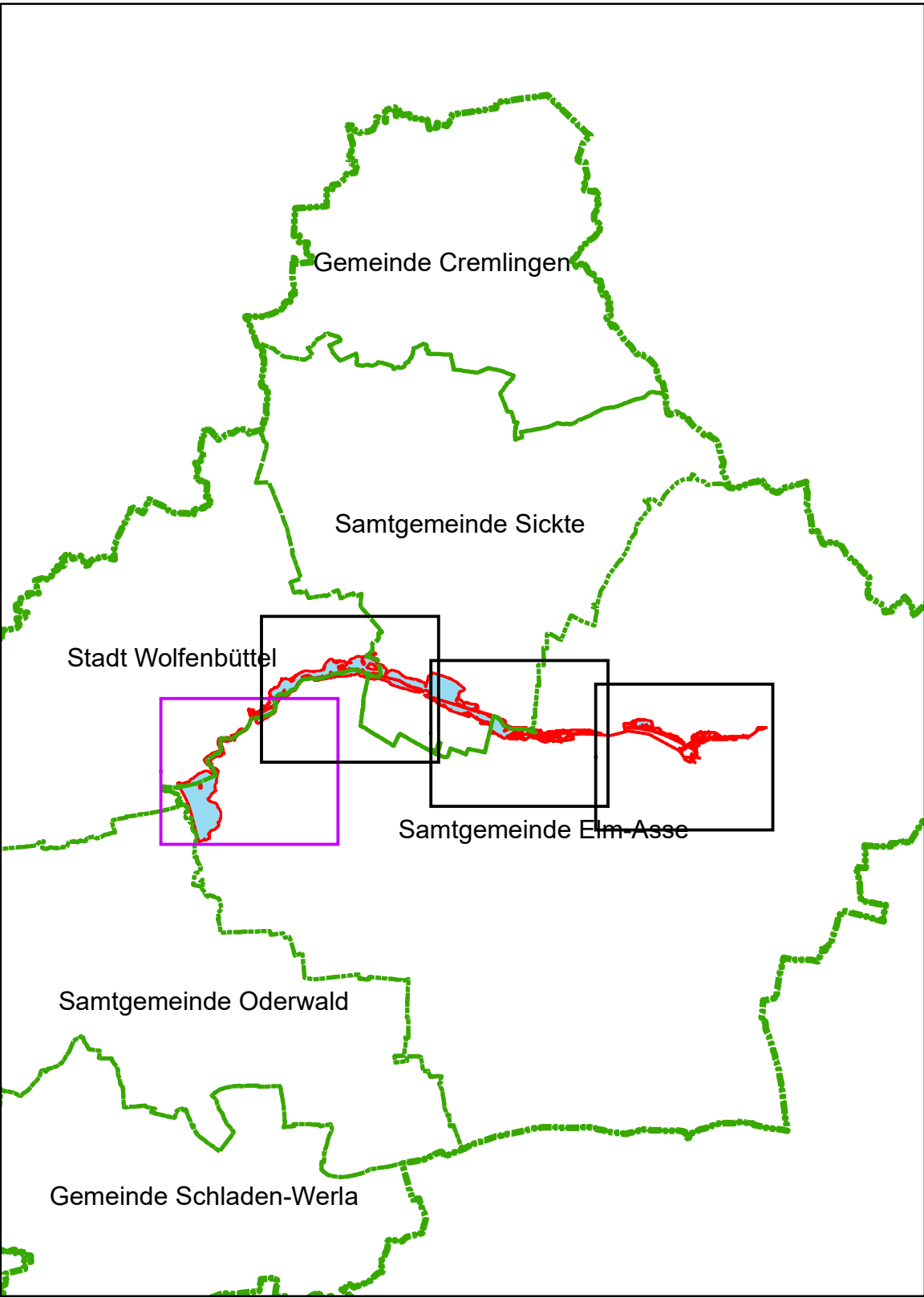
Az: 657 - 45 / Altenau
Stand: 07/2026

Die Landrätin - Christiana Steinbrügge

Quelle:
Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen
Vermessungs- und Katasterverwaltung
© 2005



Anlage 1c zur Vorlage
XIX-0722/2026



 **Landkreis Wolfenbüttel**
Die Landrätin

**Neufestsetzung des
Überschwemmungsgebietes
der Altenau im Bereich des
Landkreises Wolfenbüttel**

Lageplan

Anlage 2
Blatt 1 von 4
zur Überschwemmungsgebietsverordnung
des Landkreises Wolfenbüttel

Az: 657 - 45 / Altenau
Stand: 07/2026

Die Landrätin - Christiana Steinbrügge

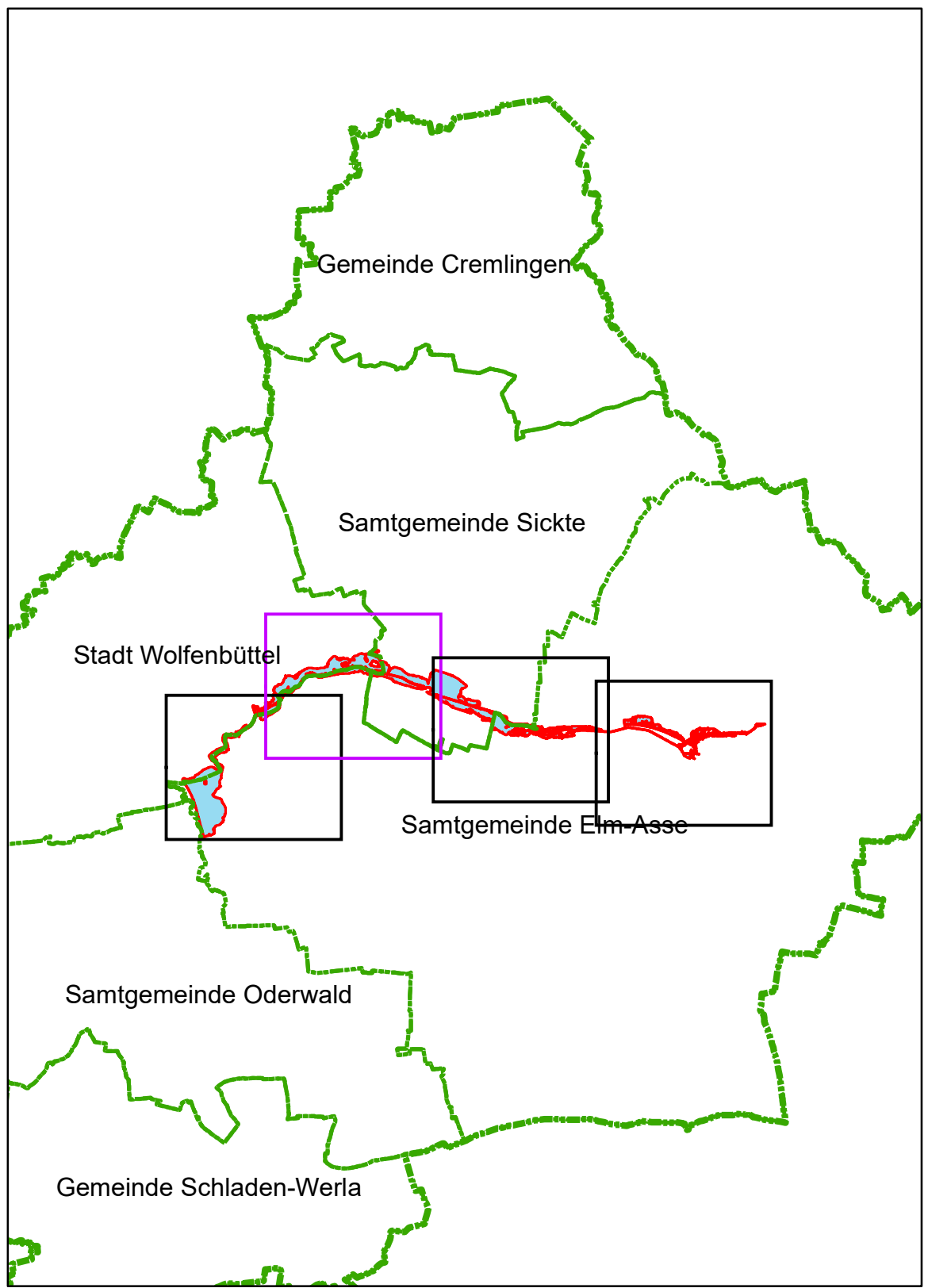
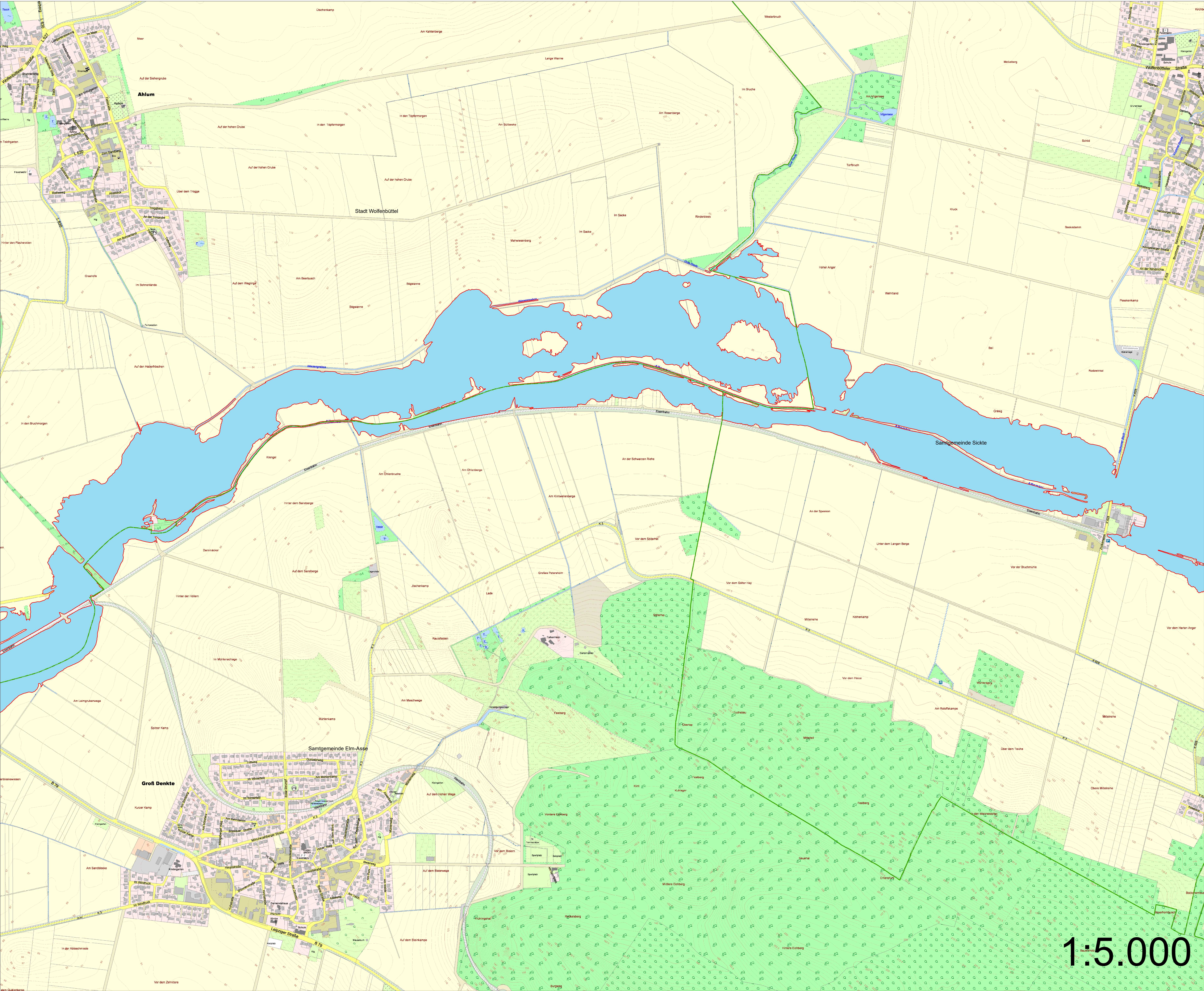
Legende

-  Kreisgrenze
-  Samtgemeindegrenzen
-  Überschwemmungsgebiet Altenau
-  Überschwemmungsgebiet Oker

0 50 100 200 300 400 500
Meter

Quelle:
Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen
Vermessungs- und Katasterverwaltung
© 2005

Anlage 1d zur
Vorlage
XIX-0722/2026



Landkreis Wolfenbüttel
Die Landrätin

**Neufestsetzung des
Überschwemmungsgebietes
der Altenau im Bereich des
Landkreises Wolfenbüttel**

Lageplan

Anlage 2
Blatt 2 von 4
zur Überschwemmungsgebietsverordnung
des Landkreises Wolfenbüttel

Az: 657 - 45 / Altenau
Stand: 07/2026

Die Landrätin - Christiana Steinbrügge

Legende

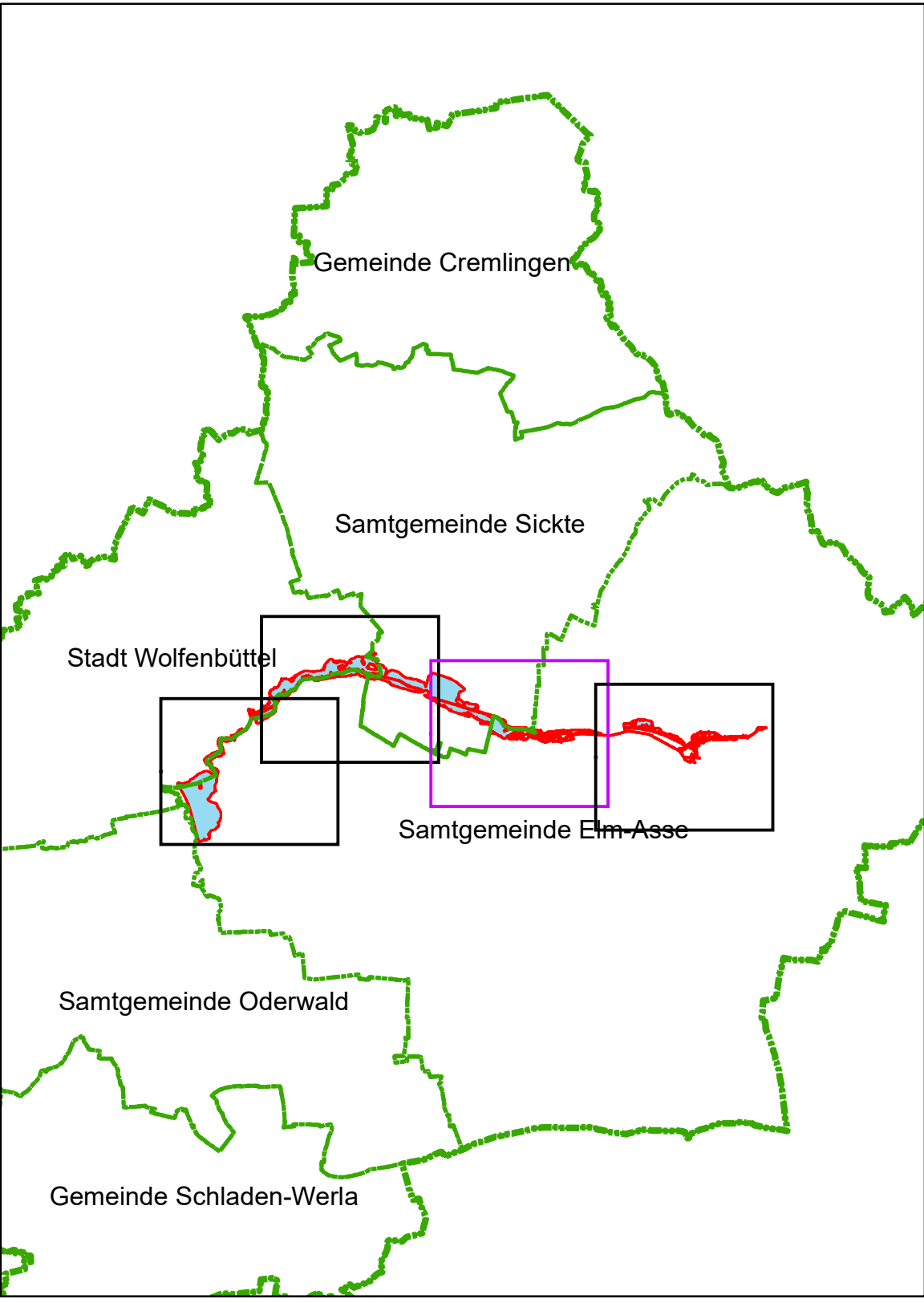
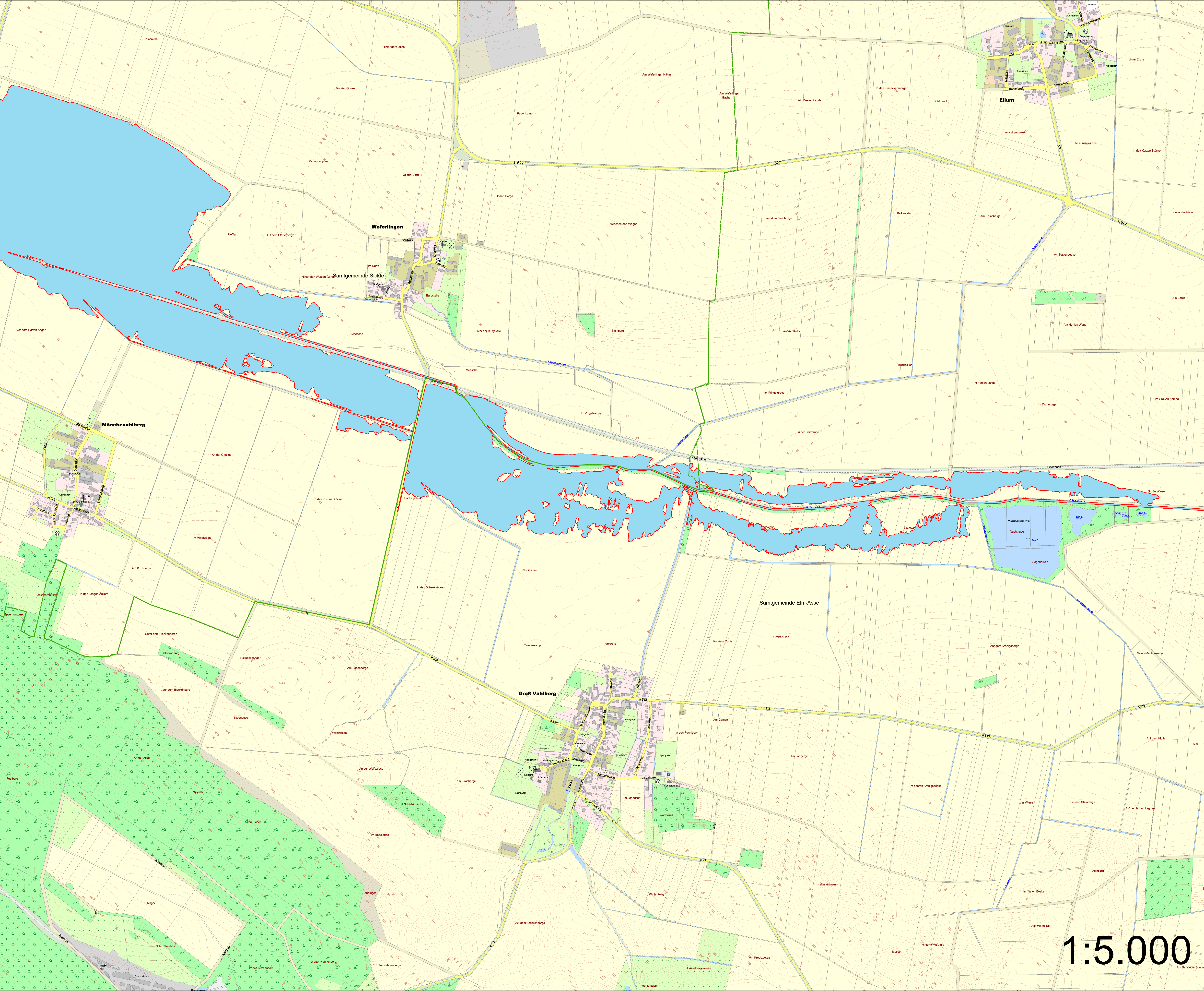
- Kreisgrenze
- Samtgemeindegrenzen
- Überschwemmungsgebiet Altenau
- Überschwemmungsgebiet Oker

0 50 100 200 300 400 500
Meter

Quelle:
Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen
Vermessungs- und Katasterverwaltung
© 2005

1:5.000

Anlage 1e zur Vorlage
XIX-0722/2026



 Landkreis Wolfenbüttel
Die Landrätin

**Neufestsetzung des
Überschwemmungsgebietes
der Altenau im Bereich des
Landkreises Wolfenbüttel**

Lageplan

Anlage 2
Blatt 3 von 4
zur Überschwemmungsgebietsverordnung
des Landkreises Wolfenbüttel

Az: 657 - 45 / Altenau
Stand: 07/2026

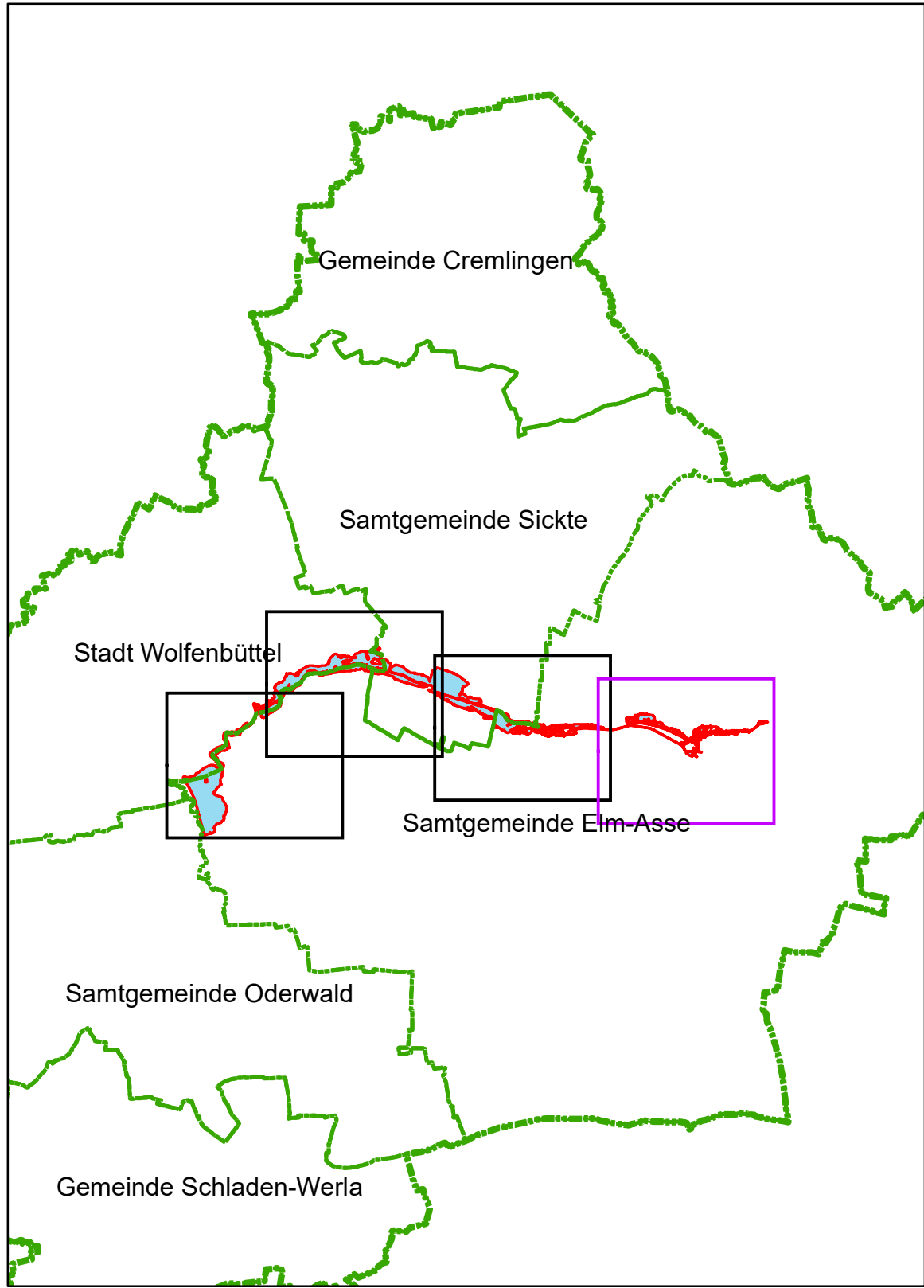
Die Landrätin - Christiana Steinbrügge

Legende

-  Kreisgrenze
-  Samtgemeindesgrenzen
-  Überschwemmungsgebiet Altenau
-  Überschwemmungsgebiet Oker



Quelle:
Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen
Vermessungs- und Katasterverwaltung
© 2005



 **Landkreis Wolfenbüttel**
Die Landrätin

**Neufestsetzung des
Überschwemmungsgebietes
der Altenau im Bereich des
Landkreises Wolfenbüttel**

Lageplan

Anlage 2
Blatt 4 von 4
zur Überschwemmungsgebietsverordnung
des Landkreises Wolfenbüttel

Az: 657 - 45 / Altenau
Stand: 07/2026

Die Landrätin - Christiana Steinbrügge

Legende

-  Kreisgrenze
-  Samtgemeindegrenzen
-  Überschwemmungsgebiet Altenau
-  Überschwemmungsgebiet Oker

0 50 100 200 300 400 500
Meter

Quelle:
Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen
Vermessungs- und Katasterverwaltung
© 2005

Anlage 2 zur Vorlage XIX-0722/2026

ÜSG Altenau			
Lfd. Nr.	Einwender/ TöB	Einwendung/Stellungnahme	Bewertung
1		In dem, im Betreff genannten Vorhaben, sind unsere Grundstücke in das Überschwemmungsgebiet aufgenommen worden, obwohl diese bei Errichtung aufgehöht wurden. Wir bitten um Kontrolle des betroffenen Bereiches.	Die Unterlagen der B-Plan Festsetzung wurden betrachtet und die Höhendaten mit aktuellen Daten des Landes verglichen. Es ergibt sich, dass die Grundstücke erhöht wurden und diese aus dem Überschwemmungsgebiet rausfallen. Die Karte wurde entsprechend aktualisiert. Thema: 1
2		Ich bitte um Kontrolle, ob mein Grundstück tatsächlich im Überschwemmungsgebiet liegt, da das Grundstück aufgehöht wurde.	Auch nach Einreichung aktueller Vermessungsdaten des Grundstückes verbleibt das Grundstück weiterhin im Überschwemmungsgebiet, da der Wasserspiegel knapp über dem Geländeniveau des Grundstückes liegt. Thema: 1
3		Zur Ausweisung des Überschwemmungsgebietes übermitteln wir folgende Bedenken gegen die Planung: Nach unserem Kenntnisstand hat die Altenau in den letzten sieben Jahrzehnten keine Grundräumung erhalten. Somit ist es zu erklären, dass die Altenau im Gewässerbett hochgewachsen ist. Dieses hat erhebliche Auswirkungen für die angrenzenden unterschiedlich genutzten Flächen.	Die Unterhaltung von Gewässern und die Neufestsetzung des Überschwemmungsgebietes der Altenau sind unabhängig voneinander zu betrachten. In die Berechnung der Überschwemmungsgrenzen gehen die Gewässerböschungen als nahezu unbewachsen mit ein. Anmerkungen zur Gewässerunterhaltung und der Erhaltung der Funktionsfähigkeit von Felddrainagen wären gesondert mit der unteren Wasserbehörde und dem zuständigen Unterhaltungsverband/ Unterhaltungspflichtigen zu klären.

ÜSG Altenau			
Lfd. Nr.	Einwender/ TöB	Einwendung/Stellungnahme	Bewertung
		Die Unterhaltung der Gräben sowie der Drainage im Überschwemmungsgebiet ist sicherzustellen.	Thema: 2
4		Auf meinen Flächen im Überschwemmungsgebiet der Altenau stand zuvor noch nie Wasser. Zudem ist die Unterhaltung der Altenau im betroffenen Gebiet sehr schlecht. Dies führt dazu, dass die Vorflut an den entwässernden Gräben kaum mehr gegeben ist und auch der Abfluss der Altenau Richtung Westen schlecht ist.	Da das Überschwemmungsgebiet der Altenau ein hundertjährlichen Hochwasserereignis (HQ100) abbildet und ein solches extremes Hochwasserereignis in den letzten Jahrzehnten im Bereich des Landkreises Wolfenbüttel bisher noch nicht auftrat, ist es immer möglich, dass die Beobachtungen vor Ort und die berechneten Grenzen voneinander abweichen. Die Unterhaltung von Gewässern und die Neufestsetzung des Überschwemmungsgebietes der Altenau sind unabhängig voneinander zu betrachten. In die Berechnung der Überschwemmungsgebietsgrenzen gehen die Gewässerböschungen als nahezu unbewachsen mit ein. Anmerkungen zur Gewässerunterhaltung wären gesondert mit der unteren Wasserbehörde und dem zuständigen Unterhaltungsverband/ Unterhaltungspflichtigen zu klären. Thema: 2, 3
5		Das eingezeichnete Überschwemmungsgebiet, kann so bestätigt werden. Im Hinblick auf die ordnungsgemäße Unterhaltung der Fahrbahnen mit ihren Nebenanlagen (z.B. Ban-	Die Unterhaltung, Instandsetzung und Sicherstellung der Funktionsfähigkeit von bestehenden Straßen und verkehrlichen Anlagen fallen nicht unter die Verbote in einem festgesetzten Überschwemmungsgebieten nach §78 WHG. Auch nach der

ÜSG Altenau			
Lfd. Nr.	Einwender/ TöB	Einwendung/Stellungnahme	Bewertung
		kette, Gräben, Böschungen, Gehölzflächen in Gräben und Böschungen, sowie der dort vorhandenen Straßenbäume) bitte ich für den Bereich der durch die vorgenannten Bundes- und Landesstraßen berührt wird und für Bereiche, die dicht an die Bundes- und Landesstraßen heranführen, folgende Formulierung zur Freistellung in die Verordnung aufzunehmen: Die ordnungsgemäße Unterhaltung, Instandsetzung und Sicherung der Funktionsfähigkeit von bestehenden Straßen und verkehrlichen Anlagen gemäß § 1 FStrG (Bundesfernstraßengesetz) und § 2 NStrG (Niedersächsisches Straßengesetz) ist freizustellen.	Neufestsetzung des ÜSGs Altenau ist dieses weiterhin ohne vorherige Abstimmung mit der unteren Wasserbehörde möglich. Auf eine Aufnahme der Passage in die ÜSG-VO kann daher verzichtet werden. Thema 4
6		zur Festsetzung eines Überschwemmungsgebietes für die Altenau habe ich keine Anregungen vorzubringen.	Keine Bedenken
7		Gegen die geplante Festsetzung eines Überschwemmungsgebietes für die Altenau bestehen keine Bedenken.	Keine Bedenken
8		Die Neufestsetzung des Überschwemmungsgebietes der Altenau ist aus Umwelt- und Klimaschutzsicht, aber ebenso aufgrund der schon jetzt notwendigen Anpassungen an Klimafolgen zu begrüßen.	Keine Bedenken

ÜSG Altenau			
Lfd. Nr.	Einwender/ TöB	Einwendung/Stellungnahme	Bewertung
9		Es bestehen keine Bedenken Gegen die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Altenau.	Keine Bedenken



LANDKREIS WOLFENBÜTTEL

II/641/Wk

Wolfenbüttel, den 06.07.2026

P r o t o k o l l

über die 22. Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Klimaschutz, Nachhaltigkeit und Landwirtschaft

Sitzungstermin:	Montag, 15.06.2026
Sitzungsbeginn:	18:30 Uhr
Sitzungsende:	20:12 Uhr
Ort, Raum:	Landkreis Wolfenbüttel, Bahnhofstr. 11, 38300 Wolfenbüttel, großer Sitzungssaal

Teilnehmerinnen/Teilnehmer

Vorsitz

Löhr, Norbert	Ausschussvorsitzender, CDU
---------------	-------------------------------

Ordentliche Mitglieder

Emmerich, Peter	CDU	
Ganzauer, Oliver	SPD	
Meinberg, Kersten	SPD	
Oesterhelweg, Frank	CDU	
Schwetje, Gerhard-Christian	CDU	Vertretung für Uwe Lagosky
Stuhlweißenburg-Siemens, Ulrike	Bündnis 90/Die Grünen	
Uminski-Schmidt, Angelika	Bündnis 90/Die Grünen	Vertretung für Leonhard Pröttel

Grundmandat (nicht stimmberechtigtes Mitglied)

Fischer, Wolfgang, Dr.	Die Basis LV Niedersachsen
Günther, Thomas	AFD

Beratende Mitglieder

Fischer, Sven	Mitglied der Vorbereitungsgruppe Asse	
Nagel, Hilmar	Naturschutzbeauftragter	
Rosenthal, Freya	SPD	Videoteilnahme
Wypich, Peter	Bürgervertreter	

Sachverständige

Gellermann, Rainer, Dr.
Mangels-Voegt, Birgit, Dr.

Von der Verwaltung

Steinbrügge, Christiana	Landrätin
Volkers, Sven	Dezernent II
Winkler, Nicolas	Abteilung 641 – Wasser und Abfallwirtschaft, Bodenschutz (Recht), Protokollführer

Gäste

Köhler, Jens	BGE, Bereichsleiter Asse
Gärtner, Grit, Dr.	BGE, stellv. Leiterin der Abteilung Rückholung Asse

Es fehlen:**Ordentliche Mitglieder**

Bosse, Marcus	stellv. Ausschussvorsitzender, SPD
Graf, Frank	SPD
Lagosky, Uwe	CDU
Pröttel, Leonhard	Bündnis 90/Die Grünen
Scheffler, Malte	SPD

Grundmandat (nicht stimmberechtigtes Mitglied)

Weitemeier, Max	FDP
-----------------	-----

Beratende Mitglieder

Meurer, Tobias	SPD
Meyer, Rolf	ADFC
Nölcke, Gerd	CDU
Schäper, Olaf	Mitglied der Vorbereitungsgruppe Asse
Schwetje, Gerhard	Kreislandwirt
Tönnies, Christian	CDU

Tagesordnung:**Öffentliche Sitzung:**

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit (§§ 23, 5b GO)
3. Feststellung der Tagesordnung (§§ 23, 5c GO)
4. Genehmigung des Protokolls über die 21. Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Klimaschutz, Nachhaltigkeit und Landwirtschaft vom 04.05.2026 (§§ 23, 5d GO)
5. Anfragen (§§ 23, 5e GO)
- 5.1. Fragestunde für Einwohnerinnen und Einwohner (§§ 23, 18 GO)

- 5.2. Anfragen von Kreistagsmitgliedern/ Ausschussmitgliedern (§§ 23, 17 GO)
 6. Rückholung des Atommülls aus der Schachtanlage Asse II; hier: Die BGE beantwortet Fragen (siehe Anlage 3 zum Protokoll der Sitzung vom 04.05.2026), die sich aus den vorgestellten neuen Sachverhalten zur Rückholung der radioaktiven Abfälle aus der Asse im Rahmen der Veranstaltung am 14.04.2026 in Remlingen ergeben haben
 7. Bericht der Landrätin über wichtige Angelegenheiten ggf. mit Aussprache (§ 85 Abs. 4 NKomVG, §§ 23, 5h GO)
 8. Fragestunde für Einwohnerinnen und Einwohner (§§ 23, 18, 5i GO)
-

Öffentliche Sitzung

TOP 1 Eröffnung der Sitzung

Um 18.30 Uhr eröffnet Herr Löhr die 22. Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Klimaschutz, Nachhaltigkeit und Landwirtschaft des XIX. gewählten Kreistages und begrüßt die Anwesenden. In der Sitzung wird Leonhard Pröttel von Angelika Uminsky-Schmidt sowie Uwe Lagosky von Gerhard-Christian Schwetje vertreten.

TOP 2 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit (§§ 23, 5b GO)

Herr Löhr stellt fest, dass die Einladung den Ausschussmitgliedern ordnungsgemäß zugegangen ist und dass der Ausschuss beschlussfähig ist.

TOP 3 Feststellung der Tagesordnung (§§ 23, 5c GO)

Herr Löhr fragt, ob Änderungen oder Ergänzungen zur Tagesordnung beantragt werden.

Es werden keine Änderungen oder Ergänzungen beantragt.

Die Tagesordnung wird genehmigt.

TOP 4 Genehmigung des Protokolls über die 21. Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Klimaschutz, Nachhaltigkeit und Landwirtschaft vom 04.05.2026 (§§ 23, 5d GO)

Herr Löhr ruft den Tagesordnungspunkt auf.

Ohne weitere Aussprache fasst der Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz, Nachhaltigkeit und Landwirtschaft bei zwei Enthaltungen nachstehenden **Beschluss:**

Die Niederschrift der 21. Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Klimaschutz, Nachhaltigkeit und Landwirtschaft wird genehmigt.

TOP 5 Anfragen (§§ 23, 5e GO)

TOP 5.1 Fragestunde für Einwohnerinnen und Einwohner (§§ 23, 18 GO)

Herr Löhr eröffnet den Tagesordnungspunkt und bittet um Wortmeldungen.

Da es keine Wortmeldungen gibt, schließt Herr Löhr den Tagesordnungspunkt.

TOP 5.2 Anfragen von Kreistagsmitgliedern/ Ausschussmitgliedern (§§ 23, 17 GO)

Herr Löhr eröffnet den Tagesordnungspunkt und übergibt das Wort an Herrn Dr. W. Fischer.

Herr Dr. W. Fischer stellt seine Anfrage zur Inanspruchnahme des „Braunschweiger Modells“ vor.

Anmerkung der Verwaltung:

Die **Anfrage** ist dem Protokoll als **Anlage 1** beigelegt.

Herr Volkers antwortet mithilfe einer Präsentation auf die Fragen.

Anmerkung der Verwaltung:

Die **Präsentation** ist dem Protokoll als **Anlage 2** beigelegt.

Herr Volkers ergänzt, dass die Zahlen von 2026 noch nicht vorlägen, da die Anfragen noch ausgewertet würden. Die hohen Werte aus 2024 zeigen die Nachfrage und Bekanntheit des Programms. Es könnten Finanzmittel aus anderen Haushaltsansätzen herangezogen werden, um die Nachfrage bedienen zu können. Aufgrund der enormen Nachfrage und damit verbundener Kostensteigerung wurde seit 2025 das Braunschweiger Modell dahingehend umgestellt, dass eine Auswahl der Anträge nach Kriterien der Landschaftsgestaltung und dem Nutzen für das Gebiet erfolge, um den Budgetrahmen einhalten zu können. Seit 2026 stehe zudem regionales Pflanzgut in Niedersachsen zur Verfügung, das nach § 40 BNatSchG verpflichtend bei Landschaftsgehölzen in der freien Natur zu verwenden sei. Dieses Pflanzgut sei in etwa doppelt so teuer, so dass sich der Umfang des geförderten Pflanzmaterials weiter verringern werde. In Bezug auf Frage 3 erklärt er, dass der Budgetansatz im Rahmen der Haushaltsberatung 2026 nicht verändert wurde.

Herr Oesterhelweg merkt an, dass die CDU-Fraktion seiner Einschätzung nach bereit wäre, die Ansätze für das Programm zu erhöhen. Zusätzlich könne man das Programm auch noch bewerben. Er fragt, wie die Verwaltung auf die Bedingungen des Klimawandels hinsichtlich der Sortenwahl reagiere.

Herr Volkers antwortet, derzeit setze man auf Obstgehölze für Streuobstwiesen sowie standortheimische Sträucher. Die Pflanzlisten zum „Braunschweiger Modell“ würden regelmäßig kontrolliert und dem aktuellen Erkenntnisstand angepasst.

Herr Schwetje fragt, ob es Neuigkeiten bezüglich der Förderung für die Wiedervernässung des „Großen Bruchs“ gebe.

Herr Volkers antwortet, dass es im laufenden Antragsverfahren eine Änderung der Förderregularien gegeben habe. Dies sei aus Landkreissicht sehr unglücklich, da man aufgrund der Änderungen die Mitteilung bekommen habe, dass bestimmte Teile des Projekts nach den neuen Regularien nicht förderfähig seien. Der Landkreis habe bezüglich dieser Änderung bereits einen kritischen Brief an das NMU verfasst.

Frau Uminsky-Schmidt fragt bezüglich des „Braunschweiger Modells“, ob eine Übersicht existiere, welche zeige wo die Pflanzungen der letzten Jahre stattgefunden hätten.

Herr Volkers antwortet, dass er nicht wisse, ob und ggf. wie genau die Pflanzungen kartiert worden seien. Er gehe jedoch davon aus, dass differenzierte Daten vorlägen, aus denen die Informationen zur Aufstellung nach den Gemeinden stammten.

Mangels weiterer Wortmeldungen schließt Herr Löhr den Tagesordnungspunkt.

TOP 6 Rückholung des Atommülls aus der Schachanlage Asse II; hier: Die BGE beantwortet Fragen (siehe Anlage 3 zum Protokoll der Sitzung vom 04.05.2026), die sich aus den vorgestellten neuen Sachverhalten zur Rückholung der radioaktiven Abfälle aus der Asse im Rahmen der Veranstaltung am 14.04.2026 in Remlingen ergeben haben

Herr Löhr übergibt das Wort an Herrn Volkers.

Herr Volkers leitet mit Erläuterungen zum Hintergrund des Fragenkatalogs in die Thematik ein. Dieser beziehe sich auf die neuen Informationen der BGE, welche bei der Veranstaltung am 14.04.2026 in Remlingen öffentlich wurden. Er stellt die Themenkomplexe „Rückholungsplanung“, „Konsequenzenanalysen“ sowie „Endlager“ vor.

Herr Köhler beginnt mit der Beantwortung der Fragen zu **Fragenkomplex I – Rückholungsplanung**.

1. Was spricht für die Rückholung der MAW über Schacht 5 und die lange Auffahrstrecke im Rückholbergwerk als prioritär umzusetzende Variante?

Die lange Auffahrstrecke sei die Folge geologischer Notwendigkeiten, den Schacht 5 am geplanten Standort zu realisieren. Die Verbindung des Bestandsbergwerks mit dem neuen Schacht 5 ergebe schließlich die Länge der Auffahrstrecke. Für die Rückholung über Schacht 5 spreche die größere Nutzlast sowie die Sanierungsbedürftigkeit von Schacht 2, welcher eine neue Schachtförderanlage benötige. Während der Sanierungsphase könne Schacht 2 nur von einer Notbelegschaft genutzt werden. Die Nutzung des Schachtes 5 für die Rückholung aller 126.000 Fässer sei deshalb die beste Variante.

2. Wäre nicht der bestehende Schacht 4, über den die Abfälle zur Einlagerung transportiert wurden, eine geeignete Variante?

Der Schacht 4 habe einen zu kleinen Durchmesser. Deshalb sei eine Rückholung über Schacht 4 ausgeschlossen.

3. Müsste der Schacht 4 nach heutigen Anforderungen anders ausgerüstet werden, um dieselben Abfälle über denselben Weg wieder heraus zu transportieren?

Zunächst wird klargestellt, dass alle Abfälle über Schacht 2 ins Bergwerk transportiert wurden. Über den Schacht 4 wurden keine Abfälle nach unter Tage gebracht. In Bezug auf Schacht 2 als Rückholweg für die Abfälle sei das heutige, differenziertere Regelwerk zu bedenken. Man würde in diesem Falle Personal und Abfälle über einen Schacht transportieren. Um dafür eine Genehmigung zu erhalten, müssten zunächst die Anforderungen mit dem NMU geklärt werden. Anders als beim Schacht 5 und der damit verbundenen Umstellung der Wetter (Zuluft über Schacht 2 und Abluft über Schacht 5) läuft die Bewetterung aktuell sowohl als Zu- und auch Abluft über den Schacht 2. Bei einem Vorfall, bei dem Radioaktivität freigesetzt würde, würde aufgrund der räumlichen Nähe im Schacht 2 auch kontaminierte Zuluft ins Bergwerk gelangen und sich dort verteilen können.

Die Schachtförderanlage des Schachts 2 müsse zeitnah erneuert werden. Die Auswechslung der Schachtfördermaschine sei für 2028 geplant. Die neue Schachtförderanlage werde eine Nutzlast von 10 t besitzen. Dies sei zwar ausreichend, um Gebinde mit MAW-Abfällen heraus zu transportieren, nicht jedoch für die Abfälle aus den LAW-Kammern, da diese nach den derzeitigen Planungen zu mehreren in Transportumverpackungen eingestellt werden, die mit dem Inhalt mehrerer Abfallfässer ein Gesamtgewicht von mehr als 10 t hätten. Dies diene auch der Abfallreduzierung.

4. Wenn ja, was wäre erforderlich? Sowie

5. Wenn dies keine Variante wäre, was spricht dagegen?

Zunächst müsse man mit dem NMU Fragen zur Realisierbarkeit hinsichtlich der Bewetterung und der Infrastruktur klären. Außerdem seien z. B. Genehmigungen für die Lagerung der Gebinde bis zur Abholung sowie für den Transport notwendig. Auch müsse geklärt werden, wo die 1.300 MAW-Fässer angenommen und zwischengelagert werden würden.

6. Wann ist mit der Veröffentlichung eines neuen Rückholplans für das Gesamtvorhaben zurechnen?

Als belastbaren Termin könne man derzeit nur das Jahr 2039 für die Inbetriebnahme der Schachtförderanlage in Schacht 5 nennen. Ein neuer Rückholplan werde nicht veröffentlicht. Ein verlässlicher Terminplan darüber hinaus sei aufgrund der vielen Unwägbarkeiten nicht seriös erstellbar.

7. Wie ist die Zeitplanung für die Vervollständigung der Genehmigungsunterlagen für den Antragskomplex I. Welche konkreten Unterlagen sind zu erstellen? Wann ist die Fertigstellung der einzelnen Unterlagen zu erwarten?

Der nun gestellte Antrag für das Abteufen des Schachtes sowie für das Abwetterbauwerk mit dem Fortluftkamin sei um die oberirdischen Tagesanlagen bereits deutlich erweitert worden. Derzeit befände man sich in der Abstimmung mit dem NMU, um zu klären, welche Unterlagen noch benötigt würden. Es existiere eine Liste von ca. 60 Unterlagen. Einige von ihnen seien bereits in der Erstellung. Ein konkreter Termin könne noch nicht genannt werden.

Herr Lühr eröffnet für den Themenkomplex Rückholungsplanung die Aussprache.

Frau Uminsky-Schmidt fragt, ob es richtig sei, dass die BGE derzeit die Rückholung der MAW-Abfälle über Schacht 2 prüfe.

Herr Köhler antwortet, dass diese Möglichkeit derzeit ergebnisoffen geprüft werde. Bisher habe man aufgrund der zu erwartenden Einschränkungen des Grubenbetriebs davon Abstand genommen. Nun prüfe man jedoch, was notwendig sei, um dies zu realisieren.

Frau Dr. Gärtner ergänzt, dass die Planung für die Rückholung der MAW-Abfälle in die Phase der Genehmigungsplanung eingetreten sei. In diesem Rahmen werde geprüft, wie die Abfälle aufbereitet werden könnten, damit eine Rückholung über Schacht 2 möglich sei. Um den Transport über Tage sicherstellen zu können, müsse bereits unter Tage eine Charakterisierung der Abfälle stattfinden. Man müsse also bedenken, ob man genug Platz im Berg habe und welche Gerätschaften dort nötig seien.

Herr Schwetje fragt, wie groß der Schacht 5 in Relation zu den Schächten 2 und 4 werde.

Herr Köhler erklärt, dass für Schacht 5 ein Durchmesser von 8 m geplant sei. Dieser werde fast doppelt so breit wie der des bestehenden Schachtes 2. Damit werde Schacht 5 deutlich leistungsfähiger. Dies sei wichtig, da für eine schnelle Rückholung noch mehr Geräte und Ausbaumaterial (z. B. Betonfertigteile) nach unter Tage zu bringen seien. Derzeit sei dies über den Schacht 2 noch mit deutlich mehr Arbeits- und Zeitaufwand verbunden.

Frau Dr. Gärtner ergänzt, dass die Wetter einen wesentlichen Punkt für die Rückholung darstellten. Schacht 5 werde auch für die notwendige Bewetterung (Abluft) benötigt.

Frau Steinbrügge fragt, was getan werden müsse, um Schacht 2 für die Rückholung der mittlerradioaktiven Abfälle zu ertüchtigen und in welchem zeitlichen Rahmen dies möglich sei.

Herr Köhler erklärt, dass der Schacht gemäß dem kerntechnischen Regelwerk so ausgerüstet werden müsse, dass mögliche problematische Ereignisse (z. B. Gebindeabsturz, Kontaminierung vom Korb) abgesichert seien.

Herr Volkers fragt, ob es richtig sei, dass der Schacht 5 mit zwei Körben ausgestattet werde.

Herr Köhler erklärt, es gebe eine Hauptseilfahrtanlage und eine Hilfsseilfahrtanlage. Die Hauptseilfahrtanlage werde die Gebinde transportieren.

Herr Wypich teilt mit, dass er durch die Diskussionen um Schacht 2 sowie zusätzliche Auflagen die Gefahr sehe, dass die Genehmigung für Schacht 5 sich immer weiter verzögere. Er bittet darum, die Planungen für Schacht 5 zeitlich zu konkretisieren.

Herr Köhler verweist auf den Erörterungstermin 2028.

Frau Dr. Gärtner ergänzt, dass über die Auslegungsreife der Unterlagen das NMU entscheide. Erst dann werde das NMU als Genehmigungsbehörde auch den Erörterungstermin festsetzen.

Herr Volkers fragt, ob es sinnvoll sei, zeitnah gemeinsam - NMU, beteiligte Behörden und BGE - abzustimmen, welche Unterlagen überhaupt benötigt würden.

Frau Dr. Gärtner antwortet, dass die BGE die Unterlagen vorzulegen habe, welche die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen dokumentiere.

Frau Dr. Mangels-Voegt merkt an, dass sie den Eindruck habe, dass die parallele Prüfung von Schacht 2 und Schacht 5 ggf. zu Überforderung und schließlich zur weiteren Verzögerung der Rückholung führen könne. Dies widerspreche dem Grundgedanken der Beschleunigung hinter der Diskussion um Schacht 2.

Herr Köhler pflichtet ihr bei, dass eine zusätzliche Prüfung von Schacht 2 einen Mehraufwand für das Personal darstellen würde. Er verweist auf den Vorschlag von Frau Graffunder als Alternative in der Region auch eine Diskussion um eine Teilrückholung anzustoßen. Eine komplette Rückholung wäre jedoch nur über Schacht 5 zu realisieren. Ob eine Teilrückholung über Schacht 2 zu realisieren wäre, werde derzeit geprüft.

Herr S. Fischer erklärt, dass geplant sei, Schacht 2 im Jahr 2028 technisch zu erneuern. Er fragt, ob man im Falle einer Teilrückholung über Schacht 2, diesen dann noch einmal technisch anpassen müsste.

Herr Köhler antwortet, dass die derzeitigen Planungen der Schachtförderanlage für Schacht 2 eine Rückholung der Abfälle aus der MAW-Kammer hinsichtlich der Traglast zulassen würden.

Frau Blankenburg fragt, ob es richtig sei, dass im Rahmen der Rückholung die Wetter umgestellt werden müssten.

Herr Köhler antwortet, dass ein Vorteil vom Schacht 5 darin bestünde, dass der Schacht 2 nur noch einziehend wäre, während Schacht 5 ausziehend wäre. Die radioaktiven Abfälle gingen mit der Luft nach außen. Bei einer Rückholung über Schacht 2 würde die Frischluft hingegen unten eingezogen und parallel die Fortluft nach oben ausgeblasen werden.

Frau Blankenburg fragt, ob derzeit geprüft werde, ob es möglich sei, über Schacht 2 Abfälle und Personal über einen Förderkorb zu transportieren.

Herr Köhler antwortet, dass dieses Vorgehen geprüft werde. Letztlich müsse die Genehmigungsbehörde die Entscheidung treffen.

Frau Blankenburg erklärt, dass einer Charakterisierung der Abfälle unter Tage zuvor ausgeschlossen wurden sei. Sie fragt, warum dies nun doch diskutiert werde.

Frau Dr. Gärtner antwortet, dass die Charakterisierung über Tage aufgrund der gebirgsmechanischen Situation unter Tage bevorzugt wurde. Dadurch werden zusätzliche Auffahrungen vermieden, die zu einer weiteren Beeinträchtigung der Stabilität führen können. Für eine Charakterisierung unter Tage, im Falle einer Rückholung nur der MAW-Abfälle über den Schacht 2, müsse jedes Gebinde einzeln in einer Transportumverpackung untergebracht werden. Ob der Platz für ein derartiges Vorgehen ausreiche, werde derzeit geprüft.

Herr Dr. Gellermann fragt, warum man den Schacht 4 nicht modernisieren könne, um den Betrieb besser laufen lassen zu können. Er fragt außerdem, ob es möglich sei, einen Förderkorb mit mehreren Ebenen zu nutzen, um das Kontaminationsproblem zumindest einzudämmen.

Herr Köhler antwortet, dass in Morsleben ein Förderkorb mit mehreren Ebenen bekannt sei. In der Asse fehle jedoch die entsprechende Infrastruktur. Eine Trennung von mehreren Ebenen sei für Schacht 5 geplant, in Schacht 2 jedoch nicht sinnvoll möglich, da anders als in Morsleben keine 2 Ebenen in der Schachthalle vorhanden seien. Die Ertüchtigung des Schachtes 4 würde (wie die Ertüchtigung von Schacht 2) dazu führen, dass für die Zeit der Arbeiten nur eine Notbelegschaft unter Tage arbeiten könnte. Dies sei angesichts der notwendigen Arbeiten unter Tage ein großes Problem. Ferner fehle es schlicht auch an Platz auf der Schachthanlage Asse II, um die erforderlichen Geräte und die Transport-Logistik auf dem Gelände unterzubringen.

Herr Löhrl leitet zum **Fragenkomplex II – Konsequenzenanalysen** über.

Frau Dr. Gärtner beantwortet die Fragen.

8. Warum ist die Kammer 7/725 mS nach den neueren Ergebnissen besonders sicherheitsrelevant?

In der Kammer seien u. a. Konzentrationen von Polonium festgestellt wurden. Dies sei ein Folgeprodukt von Radium, welches in der Kammer 2/750 in großen Mengen eingelagert worden sei. Zwischen der Kammer 2/750 und der Kammer 7/725 bestünden Verbindungen. Um den Austrag zu behindern seien Strömungsbarrieren insbesondere im Bereich der 700 m-Sohle geplant. Aufgrund der gebirgsmechanisch schlechten Situation können diese den Bereich nicht in vollem Maße abdichten. Die Verfüllung des Resthohlraums in der Kammer 7/725 würde den Austrag in die Biosphäre reduzieren und wäre sicherheitsgerichtet.

9. Was bedeutet ein Verfüllen dieser Kammer für die Rückholung der dort gelagerten Abfälle?

Zunächst bestünde die positive Wirkung einer Verfüllung in der Zurückhaltung von Radium bzw. Polonium. Die Verfüllung würde jedoch den Zugang zur Kammer 7/725 erschweren, die Rückholung aber nicht unmöglich machen. Für die Rückholung müsse in diesem Szenario ein alternativer Zugang geschaffen werden. Dieses Vorhaben wäre, wenn man es realisieren wolle, auch im Rahmen der Genehmigungsplanung mit abzuarbeiten.

10. Wann ist mit der Veröffentlichung von prüffähigen Berichten zu den Konsequenzenanalysen zurechnen?

Man sei derzeit bei der Zusammenstellung der Berichte. Man hoffe, die Entwürfe bis zum Jahresende 2026 vorliegen zu haben. Wann diese dann veröffentlichungsfähig seien, könne man noch nicht genau abschätzen. Die Rechnungen seien jedoch orientierend und könnten nicht als prüffähige Unterlagen im Genehmigungsverfahren betrachtet werden.

11. Welche radiologischen Belastungen (Dosiswerte) sind für die Bewohner der Region bei der Durchführung der Rückholung zu erwarten?

Grundsätzlich sei der Grenzwert von 300 Mikrosievert pro Kalenderjahr einzuhalten. Würden die Grenzwerte nicht eingehalten werden, sei die Rückholung nicht genehmigungsfähig. Um die Gesamtbelastung abschätzen zu können, könne man die 300 Mikrosievert pro Kalenderjahr auf die Dauer der Rückholung hochrechnen (z. B. 3.000 Mikrosievert für 10 Jahre). Es sei jedoch davon auszugehen, dass man unter dieser Grenze bleibe.

12. Welche radiologischen Belastungen (Dosiswerte) sind für die Beschäftigten bei der Durchführung der Rückholung zu erwarten?

Derzeit gehe man von einer Kollektivdosis von 8 Sievert aus. Dies gelte für das gesamte Personal über den gesamten Zeitraum der Rückholung. Die bisherigen Schätzungen hätten sich dabei aus der Konzeptplanung ergeben.

13. Wie wird in Anbetracht der zwangsläufig verbleibenden radioaktiven Restkontaminationen in der Schachanlage z. B. aus dem Sorelbeton sichergestellt, dass nach der Rückholung ein Langzeitsicherheitsnachweis gelingen wird?

Für Bereiche von Restkontamination erstelle man ein Kontaminationskataster. Über Beprobungen werde abgeschätzt, wieviel Kontamination sich noch in den Einlagerungskammern befinde. Das Kataster werde (neben den bisher getroffenen Maßnahmen) eine Eingangsgröße für den Langzeitsicherheitsnachweis darstellen. Voraussetzung sei jedoch, dass die Belege von der Genehmigungsbehörde akzeptiert würden.

Herr Löhr eröffnet die Aussprache zum Fragenkomplex II – Konsequenzenanalysen.

Frau Steinbrügge merkt an, dass eine schlichte Rechnung in Bezug auf die maximal zulässige Belastung der Bevölkerung zu kurz gegriffen sei.

Frau Dr. Gärtner entgegnet, dass diese Werte die rechtlich entscheidenden seien, da man im Falle einer Überschreitung gegen die Genehmigungsvoraussetzungen verstoße.

Frau Uminsky-Schmidt fragt in Bezug auf Frage 13, ob kontaminierter Salzgrus im Bergwerk verbleiben solle. Außerdem fragt sie, ob das Bergwerk nach abgeschlossener Rückholung verfüllt werde.

Frau Dr. Gärtner antwortet, dass der kontaminierte Salzgrus im Berg verbleiben solle. Die Notwendigkeit der Entsorgung als radioaktiver Abfall solle möglichst vermieden werden. In Bezug auf die Verfüllung erklärt sie, dass noch keine konkrete Stilllegungsplanung existiere. Eine Verfüllung erscheine jedoch sinnvoll und dürfte zukünftig Schwerpunkt der Diskussion im Rahmen der Stilllegungsplanung werden.

Herr Haas fragt in Bezug auf die Frage 12, woher der Wert von 8 Sievert stamme und für welchen Zeitraum er gelte.

Frau Dr. Gärtner erklärt, dass die Kollektivdosis von 8 Sievert das Gesamtpersonal über die gesamte Rückholung beinhalte. Die Informationen leite man aus den bisherigen Konzeptplanungen ab.

Herr Löhr leitet zum **Fragenkomplex III – Endlager** über.

Herr Köhler beantwortet die Fragen.

14. Wie ist der Zeithorizont für die Standortfestlegung eines zweiten, neu zu errichtenden Endlagers?

Man gehe davon aus, dass ca. 2050 die Festlegung für ein zweites, neu zu errichtendes Endlager komme. Das Standortauswahlgesetz fokussiere sich jedoch auf hochradioaktive Abfälle. Ein Gesetz für leicht- und mittelradioaktive Abfälle existiere zwar nicht, jedoch würden diese Abfälle bei der Suche nach einem Endlager für hochradioaktive Abfälle mitgedacht. Eine separate Suche gebe es nicht.

15. Warum kann das zusätzliche Endlager für schwach- und mittelaktive Abfälle, an das nicht so hohe Anforderungen gestellt werden müssen, wie an das Endlager für hochradioaktive Abfälle, nicht prioritär gefunden und festgelegt werden?

Das Standortauswahlgesetz sehe das nicht vor (siehe Frage 14.).

Herr Löhr eröffnet für den Themenkomplex III – Endlager die Aussprache.

Herr Dr. Gellermann fragt, ob man sich nicht bereits jetzt die Frage stellen solle, ob ein Endlager für hochradioaktive Abfälle im Ton gelegen überhaupt geeignet für die salzhaltigen Abfälle aus der Asse wäre. Man solle fachlich in die Diskussion kommen, da die Abfälle aus der Asse eine andere Chemie besäßen als die Castor-Behälter.

Frau Dr. Gärtner bestätigt die fachliche Bewertung und erläutert, dass man die Thematik bereits mit Kollegen aus der Standortauswahl besprochen habe und nochmals darauf hinweisen werde.

Frau Dr. Mangels-Voegt ergänzt, dass laut Aussage von Frau Seidel (BGE) bei der Endlagersuche zunächst die geologischen Besonderheiten und Eignungen für die Einlagerung hochradioaktiver Abfälle geprüft würden. Nach Abschluss dieser ersten Phase könnte man in Kenntnis der Ergebnisse nun parallel klären, welche Voraussetzungen vorliegen müssten, um die Abfälle aus der Asse sicher endlagern zu können. Die Erfordernisse für die Lagerung von mittel- und schwachradioaktiven Abfällen seien nach anderen Kriterien zu bestimmen. Es sei sinnvoll sich diese Frage nun zu stellen und zügig zu bearbeiten, auch wenn dies im Standortauswahlgesetz derzeit nicht vorgesehen sei.

Frau Dr. Gärtner sagt zu, diese Frage mit den Fachkolleg:innen zu besprechen.

Frau Steinbrügge verweist darauf, dass diese Fragestellung politisch zu klären sei.

Herr Wypich merkt an, dass man die chemotoxischen Stoffe in der Asse mit bedenken solle.

Frau Dr. Gärtner antwortet, dass die chemotoxischen Abfälle gemeinsam mit den radioaktiven Abfällen eingelagert seien. Diese Abfälle würden mitbetrachtet.

Frau Steinbrügge informiert, dass man in der letzten Sitzung der Vorbereitungsgruppe einen Vorschlag zur Positionsbestimmung des Landkreises zum aktuellen Stand der Rückholung erarbeitet habe. Diesen werde man in die nächste Sitzung des Umweltausschusses einbringen.

Mangels weiterer Wortmeldungen schließt Herr Löhr den Tagesordnungspunkt.

TOP 7 Bericht der Landrätin über wichtige Angelegenheiten ggf. mit Aussprache (§ 85 Abs. 4 NKomVG, §§ 23, 5h GO)

Herr Löhr eröffnet den Tagesordnungspunkt und übergibt das Wort an Herrn Volkers.

Herr Volkers stellt die Präsentation vor. Sie hat den 2. Entwurf zum Teilplan Windenergie im Rahmen der Raumordnung zum Thema. Er erläutert die räumlichen Änderungen und die Zeitschiene.

Anmerkung der Verwaltung:

Die **Präsentation** ist dem Protokoll als **Anlage 3** beigelegt.

Da keine Wortmeldungen vorliegen schließt Herr Löhr den Tagesordnungspunkt.

TOP 8 Fragestunde für Einwohnerinnen und Einwohner (§§ 23, 18, 5i GO)

Herr Löhr eröffnet den Tagesordnungspunkt und bittet um Wortmeldungen.

Mangels Wortmeldungen schließt Herr Löhr den Tagesordnungspunkt.

Herr Löhr bedankt sich bei den Anwesenden für die gute Zusammenarbeit und schließt um 20.12 Uhr die Sitzung.

Gez. Löhr
Vorsitzender Norbert Löhr


Dezernent Sven Volkers


Protokollführer Nicolas Winkler

Anlagen:

Anlage 1	Anfrage von Herrn Dr. W. Fischer zum „Braunschweiger Modell“
Anlage 2	Präsentation mit Antworten auf die Anfrage von Herrn Dr. W. Fischer zum „Braunschweiger Modell“
Anlage 3	Präsentation „Bericht der Landrätin“



Basisdemokratische Partei Deutschland
Freiheit Machtbegrenzung Achtsamkeit Schwarmintelligenz

22. Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Klimaschutz, Nachhaltigkeit und Landwirtschaft am 15.06.2026 – **Anfrage zu TOP 5.2; Inanspruchnahme des „Braunschweiger Modells“**

Die Anfrage betrifft das sogenannte Braunschweiger Modell - ein Programm zur aktiven Pflege von Landschaft und Natur im Landkreis Wolfenbüttel. Im Rahmen des „Braunschweiger Modells“ erhalten Grundstückseigentümer kostenlos Bäume und Sträucher für Pflanzaktionen außerhalb ihrer Wohngrundstücke - mit dem Ziel, die heimische Kulturlandschaft durch Hecken, Feldgehölze und Streuobstwiesen ökologisch aufzuwerten.

Meine Fragen dazu:

- 1) Wie viele Sträucher, Obstgehölze und sonstige Laubbäume sind in den Jahren 2024 und 2025 den Grundstückseigentümern in den einzelnen Gebietskörperschaften des Landkreises zur Verfügung gestellt worden?
- 2) Wie viel Pflanzgut ist in 2026 (Antragsfrist abgelaufen) beantragt worden?
- 3) Sind in Anbetracht der problematischen Haushaltssituation des Landkreises Einschränkungen bei den Lieferungen in 2026 vorgesehen. Und hat es bereits in 2025 Kürzungen beim Lieferumfang gegeben? Falls ja, bitte konkretisieren.

Anmerkung:

Diese Anfrage schließt an eine frühere Anfrage an, zu der die Bestellungen und Lieferungen aus 2022 und 2023 dargelegt worden waren (s. Protokoll der Sitzung vom 04.03.2024; TOP 5.2, Anlage 4, Folien 5 u. 6). Zukünftige Statistiken zum „Braunschweiger Modell“ waren in Aussicht gestellt worden.

Dr. Wolfgang Fischer (dieBasis)
Abgeordneter Kreistag Wolfenbüttel

Cremlingen, 09.06.2026

ANFRAGEN

Wolfenbüttel 15.06.2026



Braunschweiger Modell

	2022	2023	2024	2025
Anzahl Obstbäume	531	552	243	130
Anzahl Landschaftsgehölze	2.774	1.601	3692	882
davon Bäume I. - III. Ordnung	449	290	840	278
davon Großsträucher/Sträucher	2.325	1.311	2852	604

Braunschweiger Modell

Landkreis
Wolfenbüttel



Bauen und Planen

3

	2022	2023	2024	2025
Besteller/Lieferorte	40/45	30/34	45/6	26
SG Baddeckenstedt	7/7	2/2	7/1	2
Stadt Wolfenbüttel	7/7	3/4	4/1	3
EG Cremlingen	5/5	3/3	8/1	1
SG Sickinge	2/2	4/4	0	6
SG Oderwald	2/2	1/1	0	0
SG Elm-Asse	9/10	12/12	14/2	5
EG Schladen-Werla	8/12	5/8	12/1	9

Vielen Dank!

4

Sven Volkers

Dezernent für Bauen, Umwelt und Betriebe



Landkreis Wolfenbüttel

Dezernat II

Bahnhofstraße 11
38300 Wolfenbüttel

Tel.: +49 (0)5331 84 357

Fax: +49 (0)5331 84 66357

E-Mail: s.volkers@lk-wf.de



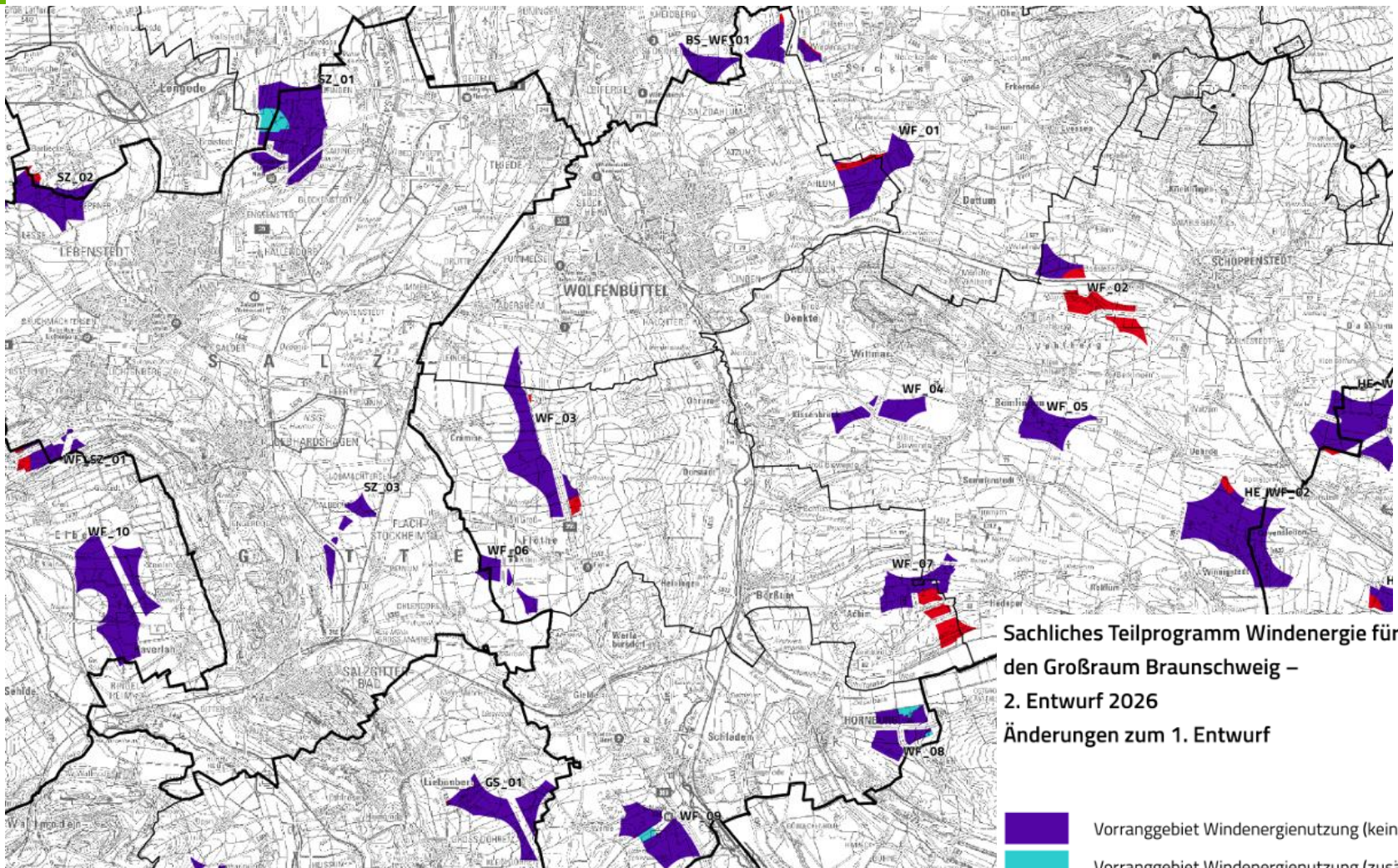
BERICHT DER LANDRÄTIN

Wolfenbüttel 15.06.2026



Teilplan Windenergie – 2. Entwurf

2



Sachliches Teilprogramm Windenergie für
den Großraum Braunschweig –
2. Entwurf 2026
Änderungen zum 1. Entwurf

- Vorranggebiet Windenergienutzung (keine Veränderung)
- Vorranggebiet Windenergienutzung (zusätzliche Fläche)
- Fläche entfällt

Teilplan Windenergie / Zeitschiene

3

- Windenergieplanung ist nicht Gegenstand der Neuaufstellung, sondern ausschließlich Gegenstand der laufenden Teilfortschreibung des RROP
- Beschluss über 2. Auslegung der Teilfortschreibung am 11.06.2026, Auslegung voraussichtlich Juli / August
- Anschließend Abwägung, Erörterung, Satzungsbeschluss, Genehmigung, Inkraftsetzen der Teilfortschreibung bis spätestens 31.12.2027
- *Deshalb: Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen zum RROP 2025 und 2. Auslegung der Neuaufstellung frühestens 2027*

Vielen Dank!

4

Sven Volkers

Dezernent für Bauen, Umwelt und Betriebe



Landkreis Wolfenbüttel

Dezernat II

Bahnhofstraße 11
38300 Wolfenbüttel

Tel.: +49 (0)5331 84 7880

Fax: +49 (0)5331 84 470

E-Mail: s.volkers@lk-wf.de